

## **Vereinbarung über die Nutzung von Sportstätten in der Trägerschaft der Stadt Varel**

zwischen der Stadt Varel- vertreten durch den Bürgermeister, Herr Gerd-Christian Wagner-, und den Sportvereinen in der Stadt Varel – vertreten durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Vareler Sportvereine, Herrn Lüder Gutsche.

### **1. Vorwort**

### **2. Allgemeine Regelungen**

- 2.1 Grundsätze
- 2.2 Benutzungsordnungen
- 2.3 Belegungspläne
- 2.4 Schlüsselgewalt
- 2.5 Ansprechpartner des Vereins

### **3. Aufgaben**

- 3.1 Aufgaben des Übungsleiters
- 3.2 Aufgaben der Hausmeisterin / des Hausmeisters
- 3.3 Aufgaben des Kreissportbundes Friesland
- 3.4 Aufgaben des Landkreises Friesland

### **4. Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen, sonstige Verstöße**

- 4.1 Schadensmeldungen
- 4.2 Verursacherprinzipien
- 4.3 Schadenskonto

### **5. Besondere Regelungen**

- 5.1 Nicht ausreichend genutzte Sportstätten
- 5.2 Ferienregelungen
- 5.3 Größere Sportveranstaltungen

### **6. Kündigung der Vereinbarung**

### **7. Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen**

### **8. Schlusssatz**

## **1. Vorwort**

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Nutzung der im Eigentum der Stadt Varel befindlichen Sportstätten und Sportfreianlagen einschließlich des neuen Sportparks, um sicherzustellen, dass alle Nutzerinnen und Nutzer gleichermaßen von den Anlagen profitieren können. Die Sportstätten der Stadt Varel sollen ein Ort der Aktivität, des Miteinanders und der Erholung sein. Diese Vereinbarung dient dazu, einen reibungslosen Ablauf und einen respektvollen Umgang unter allen Nutzenden zu gewährleisten. Die Sportstätten werden sowohl schulisch als auch außerschulisch genutzt. Die außerschulische Nutzung bezieht sich weit überwiegend auf die Nutzung von Varel-er Sportvereinen.

Die Stadt Varel erkennt den hohen sozialen Wert der Tätigkeit der Sportvereine für die Allgemeinheit ausdrücklich an, aus diesem Grunde hat auch die Stadt Varel beschlossen, dass die außerschulische Nutzung der Sportstätten durch Varel-er Vereine grundsätzlich unentgeltlich sein soll. Diese Maßnahme untermauert die Wertschätzung, die die Stadt Varel der Sportförderung entgegenbringt.

Dieses vorangestellt bleibt festzuhalten, dass im Laufe der letzten Jahre die Erkenntnis auf beiden Seiten gereift ist, einige Sachverhalte für eine optimierte Inanspruchnahme der Sportstätten neu zu regeln.

Viele Schulen in der Stadt Varel sind mittlerweile Ganztagschulen, der Unterricht wirkt folglich in den Nachmittag hinein, dieses hat Konsequenzen für den Vereinssport. Aber auch die Fragen der Feriennutzung, der Beantragung von Hallenzeiten, der Rechte und Pflichten der Nutzer etc. sind klärungsbedürftig.

Diesem Regelungszweck dient diese Vereinbarung. Durch ihre Regelungen wird den Vereinen, aber auch der Stadt Varel und der Arbeitsgemeinschaft Varel-er Sportvereine (im weiteren Koordinierungsstelle genannt) eine Handlungssicherheit bei der Vergabe und Nutzung der Sportstätten gegeben. Die für die Umsetzung installierte Koordinierungsstelle besteht aus einem Vertreter der Stadt Varel, dem Sporthallenkoordinator, sowie einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Varel-er Sportvereine.

## **2. Allgemeine Regelungen**

### **2.1 Grundsätze**

Die in der Trägerschaft der Stadt Varel befindlichen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Geräte werden im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung und dieser Vereinbarung den Sportvereinen, die ihren Sitz in der Stadt Varel haben und der Arbeitsgemeinschaft Varel-er Sportvereine angeschlossen sind, kostenlos für den Übungsbetrieb und den Wettkampf zur Verfügung gestellt. Dieses gilt nicht für größere Sportveranstaltungen. Für diese ist ggf. ein gesondertes Entgelt zu entrichten, siehe Ziffer 5.3.

Die den Sportvereinen gehörenden Sportgeräte können den stadt-eigenen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, hierzu bedarf es einer Einzelvereinbarung zwischen der Schule und dem jeweiligen Verein.

Die Sporthallen stehen vorrangig den typischen Hallensportarten zur Verfügung (nachrangig: Jugendfußball bis zu einem Alter von 12 Jahren und Senioren-Fußball ab 45 Jahren in der Wintersaison - Oktober bis März-).

Bei der Vergabe der Sportstättenzeiten ist die nachstehende Priorität grundsätzlich bei der Erst- und Neuvergabe zu beachten:

1. Sportunterricht an den Schulen
2. Kooperationen der Schulen zur Sicherstellung des Ganztagschulbetriebes
3. Ausbildungsveranstaltungen, die allen Sportvereinen dienen
4. Vereinssport der der Arbeitsgemeinschaft Varelser Sportvereine angehöriger Sportvereine
5. Betriebssportgruppen
6. externe Sportgruppen
7. Veranstaltungen, die keinem sportlichen Zweck dienen.

Der Zeitraum der außerschulischen Nutzung ist

- von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 15:30 Uhr bis 22:00 Uhr
- an Samstagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- an Sonntagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Abweichungen von den o.a. Zeiten sind im Punktspielbetrieb oder bei Wettkampfveranstaltungen (Turniere) begründet. Diese sind, sofern längere Spielzeiten im Vorfeld bekannt sind, rechtzeitig (zwei Wochen vorher) bei der Koordinierungsstelle zu beantragen.

## **2.2 Benutzungsordnungen**

Die Sportstättennutzung regelt sich nach der "Benutzungsordnung für Sportstätten in der Trägerschaft der Stadt Varel" in der jeweils geltenden Fassung.

## **2.3 Belegungsplan**

Für die stadteigenen Sportstätten werden für die jeweilige Saison gültige Belegungspläne beschlossen.

Die Koordinierungsstelle erstellt mit den Sportvereinen diese Belegungspläne.

Für die Ferien gilt, dass die Koordinierungsstelle die Belegungspläne nach Rücksprache mit der Stadt erstellt. Sollten im Rahmen freier Kapazitäten im Laufe des Jahres zusätzliche Übungszeiten oder Zeiten für Sportveranstaltungen benötigt werden, sind diese bei der Koordinierungsstelle zu beantragen.

Die Sportstättennutzung darf ausschließlich im Rahmen des gültigen Belegungsplanes erfolgen. Jede andere Nutzung, die nicht im Belegungsplan vermerkt ist, stellt eine unbefugte Nutzung dar. Bei unbefugter Nutzung wird im Wiederholungsfall ein mindestens einmonatiges Nutzungsverbot dieser Sportstätte ausgesprochen. Sofern sich Einzelpersonen unberechtigt mit einem Vereinschlüssel den Zugang zu Hallen eröffnen, erstreckt sich das Nutzungsverbot auf den betreffenden Verein bzw. die jeweilige Sparte des Vereins, deren Schlüssel genutzt wurde. Gleichzeitig erhalten die betroffenen Einzelpersonen ein mindestens einmonatiges Nutzungsverbot. Ein zwischen Sportvereinen abgestimmter zeitweiser Tausch von Belegungszeiten wird akzeptiert, sofern der Tausch bei der Koordinierungsstelle angezeigt und nachvollziehbar dokumentiert wird.

Die Kontaktadresse der Koordinierungsstelle lautet:

E-Mail: [sportstaetten@stadt.varel.de](mailto:sportstaetten@stadt.varel.de)

Telefonische Erreichbarkeit:

Kai Langer:	0177-8085691
Maik Siemer:	telefonisch nicht erreichbar
Iris Göken:	04451-126129

Die Adresse des Hallenbelegungsprogramms lautet: <https://friesland.hallenzeiten.de>

## **2.4 Schlüsselgewalt**

Die Stadt Varel ist bestrebt, den Sportvereinen die Schlüsselgewalt, verbunden mit den sich hieraus ergebenden Pflichten, einzuräumen. Die konkreten Details werden gesondert geregelt.

## **2.5 Ansprechpartner des Vereins**

Vereine, die eine Sportstätte der Stadt Varel nutzen, haben für jede Nutzungszeit einen Ansprechpartner (in der Regel sind dies die Trainer oder Übungsleiter) zu benennen. Jeder Wechsel ist der Koordinierungsstelle und der Stadt Varel unverzüglich anzuzeigen.

Aufgabe des Vereins ist es, die Stadt Varel und die Koordinierungsstelle bei der Verwaltung der Sportstätten in den nichtschulisch genutzten Zeiten zu unterstützen. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass

- die Nutzung nur im Rahmen der Vorgaben der Benutzungsordnung und dieser Nutzungsvereinbarung erfolgt,
- Schadensprotokolle u. ä. ordnungsgemäß geführt werden,
- Schäden unter Angabe des Schädigers unverzüglich angezeigt werden,
- Mithilfe bei der Ermittlung von Schädigern bei unterlassenen Schadensanzeigen geleistet wird.

Die Hausmeisterin/der Hausmeister, die Stadt Varel und die Koordinierungsstelle werden sich in allen Fragen der nichtschulischen Nutzung ausschließlich an den Ansprechpartner wenden. Die Ansprechpartner sind von den Vereinen zu benennen und an die Koordinierungsstelle/Stadt Varel zu melden. Jeder Trainerwechsel ist ebenfalls der Koordinierungsstelle anzuzeigen. Folgen des Nichtmeldens wird mit einem Betrag von 50,00 € dem jeweiligen Verein in Rechnung gestellt.

Ebenso sind Schäden, die an den Sportgeräten der Vereine während der schulischen Nutzung auftreten, den jeweiligen Ansprechpartnern der Vereine mitzuteilen.

Schadensmeldungen sind über das Sporthallenverwaltungsprogramm zu melden, die Adresse lautet: <https://friesland.hallenzeiten.de>

## **3. Aufgaben**

### **3.1 Aufgaben des Übungsleiters (Trainers)**

Jeder außerschulische Nutzer - vertreten durch den jeweiligen Übungsleiter/Trainer - hat nach seinem Nutzungsende im gesamten Sportstättenbereich zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und Fenster - auch diejenigen, die durch ihn nicht geöffnet wurden - verschlossen sind. Sämt-

liche ggf. unverschlossene Fenster und Türen sind vom letzten Nutzer des Tages zu verschließen. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Hallenbereich abgestellt und die Sportstätte besenrein hinterlassen worden ist. Dieses gilt im gleichen Maße für das Vereinsheim beim Sportpark. Falls morgens vor Schulbeginn bzw. morgens in den Schulferien oder an sonstigen schulfreien Tagen durch die Schule brennendes Licht und/oder laufendes Wasser festgestellt wird, wird vom letzten Nutzer des Vortages ein Kostenersatz von mindestens pauschal 25,00 € oder in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

### **3.2 Aufgaben der Hausmeisterin / des Hausmeisters**

Die Hausmeisterin/der Hausmeister führen gemäß ihrer Dienstanweisung die notwendigen Kontrollen der Sportstätten durch.

Wenn Schäden, Verschmutzungen, laufendes Wasser, brennendes Licht oder sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen, die am Vortag vor Beginn der außerschulischen Nutzung noch nicht vorlagen, festgestellt werden, wird die Hausmeisterin/der Hausmeister den Ansprechpartner des mutmaßlich verantwortlichen Vereins oder, falls dies zu keiner Klärung geführt haben sollte, die Koordinierungsstelle über Art und Umfang sofort unterrichten, siehe auch die Ausführungen zu den Schadensprotokollen unter Ziffer 2.5.

Sollten die, in dieser Nutzungsvereinbarung geltenden Regeln (Regeln auf den Freiflächen, den Hallen, den Kabinen oder in einem Vereinsheim) nicht eingehalten werden, kann die Hausmeisterin/der Hausmeister der Sportanlage die verursachende Mannschaft nach eigenem Ermessen ermahnen. Sollte es innerhalb eines Monats wiederholt zu einem weiteren Fehlverhalten dieser Mannschaft kommen, kann sie für einen Monat von der Sportstätte ausgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand wird darüber informiert.

### **3.3 Aufgaben der Koordinierungsstelle**

Die Koordinierungsstelle nimmt die Meldungen über Beschädigungen, Verschmutzungen und sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen auf und informiert, sofern nicht bereits durch die Hausmeisterin/dem Hausmeister geschehen, sofort den Verantwortlichen des Sportvereins und nachrichtlich die Stadt Varel.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Vareler Sportvereine und die Koordinierungsstelle klären mit den Ansprechpartnern der Vereine die Haftungsfrage bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten und unterstützen die Bemühungen um die Feststellung des Schädigers.

Des Weiteren steht die Koordinierungsstelle als Bindeglied und Ansprechpartner für die Sportvereine und der Stadt Varel in allen Belangen der stadteigenen Sportstätten zur Verfügung.

### **3.4 Aufgaben der Stadt Varel**

Die Stadt Varel veranlasst die Reinigung bzw. Reparatur durch eine Firma gegen Rechnung, sofern der verantwortliche Verein nicht in eigener Zuständigkeit Abhilfe geschafft hat.

Dies wird vor der Beauftragung einer Fachfirma mit dem zuständigen Ansprechpartner des Vereins abgestimmt.

Im Falle der Feststellung des Schädigers geht die Rechnung an den Verein, andernfalls auf das Schadenskonto der Sporthalle. Die Stadt Varel führt die Schadenskonten der Sporthallen, verauslagt die Rechnungen bei den Firmen, berechnet am Jahresende den auf die Nutzervereine entfallenden Anteil und stellt diesen die ermittelten Beträge in Rechnung.

Die Stadt Varel verpflichtet sich, das für den Schulsport benötigte Inventar in den Sportstätten in einem TÜV/GS-geprüften Zustand und die Sportstätten in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Das gleiche garantieren die Vereine für die Sportgeräte, die sich in ihrem Eigentum befinden, wenn eine Einzelvereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wurde (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.1).

Die Stadt Varel trifft sich mit der Koordinierungsstelle mindestens einmal im Jahr, um die Planung der Sportstättenvergabe (Belegungsplan- siehe auch Punkt 2.3), der Reinigung und Renovierung der Sportstätten zu besprechen. Die Koordinierungsstelle gibt die entsprechende Information an die Vereine für ihre Jahresplanung weiter.

## **4 Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen und sonstige Verstöße**

### **4.1 Schadensmeldungen**

Die Hausmeisterin/der Hausmeister stellt den Schaden, die Verschmutzung oder den sonstigen Verstoß gegen die Nutzungsregelungen fest und meldet dies unverzüglich dem Ansprechpartner des mutmaßlich verantwortlichen Vereins, der sich um die Feststellung des Schädigers bemüht. Der verantwortliche Nutzer hat kurzfristig (innerhalb von 48 Stunden) für Abhilfe vor Ort zu sorgen. Kann dem Vorfall nicht durch Vereinsnutzer vor Ort abgeholfen werden, so unterrichtet der Hausmeister/die Hausmeisterin die Stadt Varel. Diese informiert unverzüglich die Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle informiert den Ansprechpartnern der Vereine.

### **4.2 Verursacherprinzipien**

Jeder Verein erkennt ausdrücklich an, dass er als Nutzer der Sportstätte für Schäden, Verschmutzungen und sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen, die von seinen Mitgliedern und Gästen verursacht und nachgewiesen wurden, einzutreten hat.

### **4.3 Schadenskonto**

Im Falle der Nichtfeststellung des Schädigers veranlasst die Stadt Varel die Behebung des Schadens/der Verschmutzung durch Ersatzvornahme. Das Sporthallenkonto wird dann mit den entstehenden Kosten belastet. Am Ende des Haushaltsjahres sind die Rechnungsbeträge auf dem Hallenkonto durch die Hallennutzer im Anteil der Übungs-/Punktspielstunden laut Belegungsplan auszugleichen. Die auf die einzelnen Vereine entfallenden Anteile werden bei den für die Verteilung der Hallenbelegungsstunden zuständigen Stelle erfragt. Die Beträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung von den Vereinen zu begleichen.

Um hier die Wirtschaftlichkeit der Vereine nicht zu gefährden, wird die maximale Inanspruchnahme auf 300,00 €/Jahr und Verein begrenzt. Ebenso können Anschaffungen der Vereine, die zum Schulsport genutzt werden, mit angerechnet werden.

Auf dem Wege der Begleichung der Hallenkonten erhoffen wir uns eine gegenseitige Erziehung zur Sorgfalt, Achtung und Sauberkeit und somit Schadensminimierung in den Sporthallen.

## **5. Besondere Regelungen**

### **5.1 Nicht ausreichend genutzte Sportstätten**

Wird eine Sportstätte nicht mehr ausreichend genutzt, kann die Sportstättenzeit nach vorheriger Inkenntnissetzung des Vereins von der Koordinierungsstelle in Absprache mit der Stadt Varel entzogen und neu vergeben werden.

## 5.2 Ferienregelungen

Künftige Feriennutzungen werden wie folgt geregelt:

In den **Oster- und Herbstferien** stehen die Sportstätten den außerschulischen Nutzern grundsätzlich zur Verfügung, die Nutzung ist u.a. abhängig von Grundreinigungen und Sanierungsmaßnahmen. Die Belegung wird durch die Koordinierungsstelle geregelt.

Die Nutzung in den **Sommer- und Weihnachtsferien** ist grundsätzlich nicht möglich, da langfristige Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie Grundreinigungen in diese Zeit zu legen sind, damit u.a. der regelmäßige Punktspiel-/Trainingsbetrieb in der übrigen Zeit gewährleistet werden kann. In Ausnahmefällen kann eine Nutzung beantragt werden. In dem Fall ist eine Gesamtmeldung des Vereins bei der Koordinierungsstelle spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn schriftlich mit Begründung zu beantragen.

Die Kosten für den Betrieb der Heizung, Sanitäreinrichtungen, Beleuchtung und Bereithaltung von Warmwasser werden von der Stadt Varel unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinie für die Überlassung von Sportstätten für außerschulische Veranstaltungen getragen. Die Nutzung ist der Stadt Varel anzumelden.

Der Sportstättenbereich muss von den außerschulischen Nutzern sauber zum Ferienende dem Schulhausmeister/der Schulhausmeisterin übergeben werden. Die Nutzer gewährleisten eine ordnungsgemäße Reinigung. Eine Reinigung seitens der Stadt Varel findet während dieser Zeit nicht statt. Wird die Sportstätte nicht sauber hinterlassen, beauftragt die Stadt Varel eine Fachfirma mit der Sonderreinigung. Die Kosten hierfür haben die Nutzer zu tragen.

## 5.3 Größere Sportveranstaltungen

Größere Sportveranstaltungen sind von dem außerschulischen Nutzer spätestens drei Wochen vor Beginn bei der Koordinierungsstelle zu beantragen.

Die Kosten für den Betrieb der Heizung, Sanitäreinrichtungen, Beleuchtung und Bereithaltung von Warmwasser werden von der Stadt Varel getragen. Der Sportstättenbereich muss von den außerschulischen Nutzern sauber der Hausmeisterin/dem Hausmeister übergeben werden. Die Nutzer gewährleisten eine ordnungsgemäße Reinigung. Wird die Sportstätte nicht sauber hinterlassen, beauftragt Stadt Varel eine Fachfirma mit der Sonderreinigung. Die Kosten hierfür haben die Nutzer zu tragen.

Für die Nutzung, die über einen normalen Punktspielbetrieb hinausgeht, ist ggf. ein gesondertes Entgelt durch den Verein zu entrichten. Für die vom ausrichtenden Verein während des Turniers erzielten Einnahmen wie Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Bandenwerbung, etc. ist kein Betrag abzuführen.

## 6. Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## 7. Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Ergänzend gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des übrigen Privatrechts.

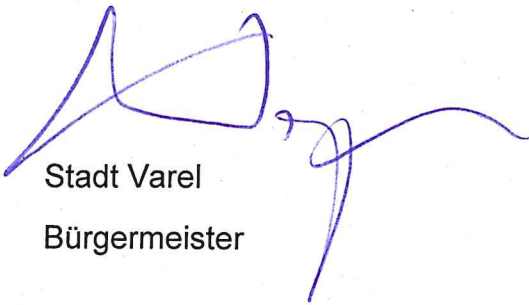
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Inhalt der unwirksamen am nächsten kommt. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf eine Vertragsbestimmung nicht berufen, so gilt als vertraglich vereinbart, dass dies auch der Vertragsteil nicht kann.

## 8. Schlusssatz

Die Nutzungsvereinbarung tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie für die Nutzungszuteilung Vareler Sporthallen vom 01.05.2015.

Varel, den 01.12.2023



Stadt Varel  
Bürgermeister



Arbeitsgemeinschaft Vareler Sportvereine  
Vorsitzender